

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel und Blei ⁽¹⁾

(98/C 259/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 386 endg. — 97/0266(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1998)

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 6.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägungsgrund 8a

Es ist die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Luftqualität in Fremdenverkehrsgebieten während der Hochsaison zu beurteilen.

Erwägungsgrund 6a

Um die Überprüfung der Richtlinie im Jahr 2003 zu erleichtern, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Unterstützung der Forschung über die Auswirkungen der in dieser Richtlinie behandelten Schadstoffe erwägen, nämlich Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel und Blei, und zwar im Rahmen des Fünften Rahmenprogramms und anderer Forschungsprogramme.

Artikel 3 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Grenzwerte in Anhang I Abschnitt I ab den dort genannten Zeitpunkten für die gemäß Artikel 7 beurteilten Schwefeldioxidkonzentrationen in der Luft nicht überschritten werden.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Grenzwerte in Anhang I Abschnitt I möglichst umgehend und jedenfalls nicht später als zu den dort genannten Zeitpunkten für die gemäß Artikel 7 beurteilten Schwefeldioxidkonzentrationen in der Luft nicht überschritten werden.

Die in Anhang I Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

Artikel 3 Absatz 3

Die Mitgliedstaaten zeichnen Daten über die Schwefeldioxidkonzentration als Zehnminutenmittelwerte in Meßstationen auf, in denen stündliche Konzentrationen gemessen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die 98- und 99 %-Werte der Summenhäufigkeitsverteilung aller über zehn Minuten gemittelten Konzentrationswerte innerhalb eines Kalenderjahrs zu demselben Zeitpunkt wie die Daten über die stündlich gemittelten Konzentrationen mit.

Die Mitgliedstaaten zeichnen bis 31. Dezember 2003 Daten über die Schwefeldioxidkonzentration als Zehnminutenmittelwerte in Meßstationen auf, die von den Mitgliedstaaten als repräsentativ für die Luftqualität innerhalb von bewohnten Gebieten nahe an den Quellen ausgewählt werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Anzahl der Summenhäufigkeitsverteilung aller über zehn Minuten gemittelten Konzentrationswerte mit, die 500 µg/m³ innerhalb des Kalenderjahrs überschreiten, die Anzahl der Tage innerhalb des Kalenderjahrs, an denen dies geschah, und die höchsten verzeichneten Konzentrationswerte zu demselben Zeitpunkt wie die Daten über die stündlich gemittelten Konzentrationen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab den in Anhang II Abschnitt I genannten Zeitpunkten die dort festgelegten Grenzwerte für die gemäß Artikel 7 beurteilten Konzentrationen von Stickstoffdioxid und gegebenenfalls Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid in der Luft eingehalten werden.

Die in Anhang II Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß möglichst umgehend und jedenfalls nicht später als zu den in Anhang II Abschnitt I genannten Zeitpunkten die dort festgelegten Grenzwerte für die gemäß Artikel 7 beurteilten Konzentrationen von Stickstoffdioxid und gegebenenfalls Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid in der Luft eingehalten werden.

Die in Anhang II Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

(2) Die Alarmschwelle für Stickstoffdioxidkonzentrationen in der Luft ist in Anhang II Abschnitt II festgelegt. Die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 96/62/EG der Öffentlichkeit mitzuteilenden Einzelheiten müssen mindestens die in Anhang I Abschnitt III aufgeführten Punkte umfassen.

Artikel 5 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab den in Anhang III Abschnitt I genannten Zeitpunkten die dort festgelegten Grenzwerte für die gemäß Artikel 7 beurteilte PM₁₀-Konzentration in der Luft nicht überschritten werden.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß möglichst umgehend und jedenfalls nicht später als zu den in Anhang III Abschnitt I genannten Zeitpunkten die dort festgelegten Grenzwerte für die gemäß Artikel 7 beurteilte PM₁₀-Konzentration in der Luft nicht überschritten werden.

Artikel 8 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Schritte, um die Öffentlichkeit über die aktuellen Konzentrationen von Schwefeldioxyden, Partikeln und Blei in der Luft zu unterrichten; zum Beispiel durch Rundfunk, Presse, Anzeigetafeln, Computernetzdienste und Benachrichtigung relevanter Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen gefährdeter Personengruppen und anderer mit dem Gesundheitsschutz befaßter relevanter Stellen. Eine Aufstellung der benachrichtigten Organisationen wird der Kommission zusammen mit den nach Artikel 11 der Richtlinie 96/62/EG mitgeteilten Informationen übermittelt.

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Schritte, um die Öffentlichkeit über die aktuellen Konzentrationen von Schwefeldioxyd, Stickstoffoxyden, Partikeln und Blei in der Luft zu unterrichten; zum Beispiel durch Rundfunk, Presse, Anzeigetafeln, Computernetzdienste und Benachrichtigung relevanter Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen gefährdeter Personengruppen und anderer mit dem Gesundheitsschutz befaßter relevanter Stellen. Informationen über die Konzentrationen von Schwefeldioxyd, Stickstoffoxyden, Partikeln und Blei in der Luft werden stündlich aktualisiert. Informationen über die Bleikonzentrationen in der Luft werden dreimonatlich aktualisiert. Eine Aufstellung dieser Organisationen wird der Kommission zusammen mit den nach Artikel 11 der Richtlinie 96/62/EG mitgeteilten Informationen übermittelt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 8 Absatz 3a (neu)

Alle Informationen, die der Öffentlichkeit und allen in Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 3 aufgeführten Organisationen gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie mitgeteilt werden, sowie die Informationen für die Öffentlichkeit gemäß Artikel 10 der Richtlinie 96/62/EG müssen deutlich, verständlich und für ihren erklärten Zweck zugänglich sein.

Artikel 10

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie vor, insbesondere über die neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse zu den Folgen der Einwirkung von Schwefeldioxid, verschiedenen Partikelfraktionen und Blei auf die menschliche Gesundheit sowie über Fortschritte bei den Methoden zur Messung und sonstigen Beurteilung der Konzentrationen von Partikeln in der Luft und der Ablagerung von Blei auf Oberflächen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie vor. Dieser Bericht enthält einen Überblick über die Bestimmungen der Richtlinie vor dem Hintergrund der neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse zu den Folgen der Einwirkung von Schwefeldioxid, verschiedenen Partikelfraktionen und Blei auf die menschliche Gesundheit sowie der technischen Entwicklungen einschließlich der Fortschritte bei den Methoden zur Messung und sonstigen Beurteilung der Konzentrationen von Partikeln in der Luft und der Ablagerung von Blei auf Oberflächen. Der Bericht enthält gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Vorschriften der Richtlinie.

Anhang I Abschnitt I Nummer 3

3. Grenzwert für den Schutz von Ökosystemen außerhalb der unmittelbaren Umgebung von Quellen

3. Grenzwert für den Schutz von Ökosystemen

Anhang II Abschnitt I Nummer 3

3. Jahresgrenzwert für den Schutz der Vegetation außerhalb der unmittelbaren Umgebung von Quellen

3. Jahresgrenzwert für den Schutz der Vegetation

Anhang II Abschnitt Ia (neu)

Alarmschwelle für Stickstoffdioxid

400 µg/m³ über drei aufeinanderfolgende Stunden an Standorten gemessen, die für die Luftqualität im gesamten Gebiet oder Ballungsraum repräsentativ sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang II Abschnitt Ib (neu)

Mindestinformation der Öffentlichkeit bei Überschreiten der Alarmschwelle für Stickstoffdioxid

Die der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Datum, Uhrzeit und Ort der Überschreitung;
- Vorhersagen:
 - Änderungen der Konzentration (Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung);
 - betroffener geographischer Bereich;
 - Dauer;
- durch die Überschreitung möglicherweise besonders gefährdete Personengruppen;
- von den betroffenen Personengruppen vorbeugend zu ergreifende Maßnahmen.

Anhang VI Abschnitt Ia Absatz 3

Probenahmestellen können für ähnliche Standorte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.

Probenahmestellen sollten nach Möglichkeit auch für ähnliche Standorte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.

Anhang VI Abschnitt Ia Absatz 4 (neu)

Probenahmestellen sollten auch auf kleineren Inseln oder Inseln, die Teil einer Inselgruppe sind, eingerichtet werden.

Anhang VI Abschnitt Ib Absätze 1 und 2 (neu)

Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz von Ökosystemen oder anderer Vegetation vorgenommen werden, sollten so platziert werden, daß sie für die Luftqualität außerhalb der unmittelbaren Umgebung von Quellen wie Ballungsräumen und bebauten Gebieten, Industrieanlagen und Straßen repräsentativ sind. Als Anhaltspunkt gilt, daß eine Probenahmestelle für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mindestens 1 000 km² repräsentativ sein sollte.

Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz von Ökosystemen und anderer Vegetation vorgenommen werden, sollten über 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von einem sonstigen bebauten Gebiet oder einer Industrieanlage oder Hauptstraße platziert werden.

In Zonen auf seinem Hoheitsgebiet, die der betreffende Mitgliedstaat für besonders schutzwürdig hält, sollten Probenahmestellen so platziert werden, daß dieser besondere Schutz erreicht werden kann.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang VI Abschnitt Ib Absatz 3 (neu)

Probenahmestellen sollten auch auf kleineren Inseln oder Inseln, die Teil einer Inselgruppe sind, eingerichtet werden.

Anhang VI Abschnitt II fünfter bis siebter Gedankenstrich

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — Meßstationen für den Verkehr sollten mindestens 25 m von großen Kreuzungen und nicht weniger als 4 m von der Mitte der nächstgelegenen Fahrspur entfernt sein. — Meßstationen für den Verkehr sollten für NO₂-Messungen weniger als 5 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. — In bebauten Gebieten sollten Stationen zur Messung von Partikeln und Blei repräsentativ für die Luftqualität nahe der Baufluchtlinie sein. | <ul style="list-style-type: none"> — Meßstationen für den Verkehr sollten mindestens 25 m von großen Kreuzungen und zwischen 2 und 5 m vom nächstgelegenen Teil der Fahrbahn oder, falls näher, an der Baufluchtlinie plziert sein, sofern es keinen Meßpunkt gibt, an dem die Bevölkerung direkt oder indirekt einer höheren Konzentration für eine Dauer ausgesetzt sein könnte, die für den Mittelungszeitraum der Grenzwerte signifikant ist. |
|---|--|

Anhang VII, Abschnitt Ia, neuer Text vor der ersten Zeile

I. Mindestzahl der Probenahmestellen für kontinuierliche Messungen zur Beurteilung der Einhaltung von Grenzwerten für den Schutz der menschlichen Gesundheit und von Alarmschwellen in Gebieten und Ballungsräumen, in denen kontinuierliche Messungen die einzige Informationsquelle darstellen

Bevölkerung des Ballungsraums oder Gebiets	Falls die Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet	Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt	Für SO ₂ in Ballungsräumen, in denen die maximale Konzentration unter der unteren Beurteilungsschwelle liegt
≤ 250 000	2	1	Nicht anwendbar

Anhang IX Abschnitt III

III. Probenahmemethode und Referenzmethode für die Analyse der Bleikonzentration in der Luft

(Anhang der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft)

III. Probenahmemethode und Referenzmethode für die Analyse der Bleikonzentration in der Luft

Als Referenzmethode für die Probenahme ist die im Europäischen Norm-Entwurf prEN 12341 dargelegte Methode für PM₁₀ zu verwenden. Die Referenzmethode für die Analyse der Bleikonzentration in der Luft ist im Anhang der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft beschrieben.